

Inverkehrbringens abzustellen, und nicht auf das Inverkehrbringen durch die jeweils in Anspruch Genommenen.⁸³

Artikel 14 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den EWR in Kraft.

4. Der Schutz vor Erzeugnissen, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (Produktimitationen)

4.1 Vor Inkrafttreten des EWRV

Produktimitationen sind bereits durch Art 483 der schweizerischen Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) vom 26. Mai 1936, die durch das LGBl. 1949 Nr. 20⁸⁴ in Liechtenstein eingeführt wurde, erfasst.⁸⁵

Art 483 legt fest, dass Scherzartikel oder zu ähnlichen Zwecken bestimmte, ganz oder teilweise aus gesundheitsgefährlichen Stoffen hergestellte Waren verboten sind.

Sowohl das Lebensmittelgesetz⁸⁶ als auch die Lebensmittelverordnung sind in der vereinfachten Form nach Art 11 des Kundmachungsgesetzes, also ohne Veröffentlichung des Textes in einem LGBl., kundgemacht worden.

Exkurs: Frage der verfassungsgemässen Kundmachung der Lebensmittelverordnung

Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil⁸⁷ zur mangelnden integralen Kundmachung zum ANAG⁸⁸ festgestellt, dass das ANAG als Recht mit Straftatbeständen den klassischen Fall des Erfordernisses der integralen Kundmachung nach Art 10 Abs 1 Kundmachungsgesetz darstellt und den Voraussetzungen der vereinfachten Kundmachungsform nach Art 11 nicht entspricht. Folglich hat er die Kundmachung des LGBl. 1986 Nr. 43 als nicht verfassungs- und gesetzeskonform aufgehoben.

Art 487 der Lebensmittelverordnung verweist für Zuwiderhandlungen auf die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes, das in Art 38 Gefängnis bis zu zwei Jahren und/oder Busse vorsieht.

Konsequenterweise muss auch hier gesagt werden, dass die vereinfachte Kundmachungsform, die hier angewendet worden ist, nicht ausreicht und somit nicht verfassungs- und gesetzeskonform ist.

⁸³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 52/1992, 18.

⁸⁴ Bekanntmachung vom 25. November 1949 betreffend die Neuausgabe der Anlagen I und II zum Vertrag über den Zollanschluss des Fürstentums Liechtenstein an die Schweiz (Anlage I / B. Departement des Innern /c. Gesundheitsamt / Ziffer 13).

⁸⁵ Vgl. Botschaft, I/393.

⁸⁶ Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, das in Liechtenstein durch das LGBl. 1949 Nr. 20 eingeführt worden ist.

⁸⁷ StGH 2. 11. 1989 LES 1/90, 1.

⁸⁸ Bundesgesetz vom 26. 3. 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, das durch LGBl. 1986 Nr. 43 in vereinfachter Form nach Art 11 Kundmachungsgesetz kundgemacht worden war.